



Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 18. Juni 2019 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe St. Mariä Geburt in Birk, St. Johannes in Lohmar und St. Mariä Himmelfahrt in Neuhonrath – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.


§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Dezember 2015 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Lohmar, den 18. Juni 2019

Die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Lohmar


.....

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

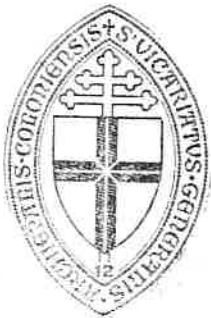

.....

Mitglied des Kirchenvorstandes


.....

Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. U 870-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 29.08.2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i. A.

Susanne Rings

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung in Lohmar
vom 18. Juni 2019**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<u>St. Mariä Geburt Birk</u>	<u>St. Johannes Lohmar</u>	<u>St. Mariä Himmelfahrt Neuhonrath</u>
	EUR	EUR	EUR
<u>I. Nutzung der Gräber</u>			
1. Reihengrabstätten			
Einzelreihengrab			
Kinder bis zu fünf Jahren	250,00	250,00	250,00
Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.200,00	1.200,00	1.200,00
Einzelurnenreihengrab	650,00	650,00	650,00
Pflegefreies Urnenrasengrab (einschl. Grabplatte)	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Pflegefreies Umengrab (Baum) (einschl. Grabplatte)	1.000,00	-	1.000,00
2. Wahlgrabstätten			
a) Einzelwahlgrab für Erdbestattung (auch bis zu vier Urnen)	1.800,00	1.800,00	1.800,00
b) Familienwahlgrab für Erdbestattung (zwei Grabstellen)	3.200,00	3.200,00	3.200,00
c) Familienwahlgrab für Erdbestattung (drei Grabstellen)	4.700,00	4.700,00	4.700,00
d) Urnenwahlgrab mit bis zu vier Urnen	1.400,00	1.400,00	1.400,00
e) Johannesgarten	-	2.500,00	-
f) Kolumbarium St. Nikolaus (bis zu zwei Urnen)	2.950,00	-	-
3. Wahlgrabkammern (20 Jahre)			
Einzelwahlgrabkammer	-	-	1.200,00
Doppelwahlgrabkammer	-	-	2.200,00
4. Ausgleichsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr des Verlängerungszeitraumes der in Ziffer 2 a bis 2 c genannten Beträge			
		ein 30stel	
5. Ausgleichsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr des Verlängerungszeitraumes der in Ziffer 2 d bis 2 f und 3 genannten Beträge			
		ein 20stel	
<u>II. Herrichten (Ausschachten und Verfüllen)</u>			
Reihengrabstätte	750,00	750,00	-
Einzelwahlgrab	750,00	750,00	880,00
Familienwahlgrab	750,00	750,00	880,00
je Grabstelle			
Urnengrab	280,00	280,00	280,00
je Grabbelegung			
Kinder bis fünf Jahren	280,00	280,00	280,00
Grabkammern	-	-	380,00
Einfassung Grabkammern	-	-	615,00
Johannesgarten	-	-	-
Kolumbarium St. Nikolaus (bis zu zwei Urnen)	120,00	280,00	-

	<u>St. Mariä Geburt Birk</u>	<u>St. Johannes Lohmar</u>	<u>St. Mariä Himmelfahrt Neuhonrath</u>
	EUR	EUR	EUR
III. Ausgraben (Exhumierung)			
Bestattung vor mehr als zehn Jahren	600,00	600,00	600,00
Bestattung vor bis zu zehn Jahren	1.320,00	1.320,00	1.320,00
Umen	330,00	330,00	330,00
IV. Umbetten			
Bestattung vor mehr als zehn Jahren	600,00	600,00	600,00
Bestattung vor bis zu zehn Jahren	1.320,00	1.320,00	1.320,00
Umen	330,00	330,00	330,00
V. Nutzungsgebühren			
Friedhofskapelle/Leichenhalle	je Tag	70,00	-
VI. für die Erteilung einer Genehmigung			
zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Grabanlagen und sonst. Baulichen Anlagen		60,00 EUR	

VII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 1. Dezember 2015 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Lohmar, den 18. Juni 2019

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Enthauptung Lohmar



 Vorsitzender des Kirchenvorstandes
 bzw. stellvertretender Vorsitzender

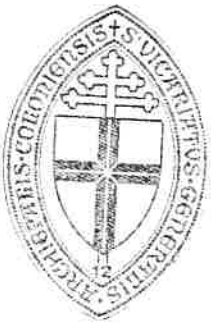


 Mitglied des Kirchenvorstandes



 Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. K 870-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 29.08.2019

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

A.A.

Susanna Rys

Genehmigt/~~Geändert~~

Köln, den 10.09.2019

Bezirksregierung Köln

21. 03.06-299/19

Im Auftrag

(Eichel)
Regierungsrätin

